

Geschäftsordnung des StuSie e.V.s

§1 Begriffsdefinition und Aufgabenverteilung

Das Präsidium nimmt die Aufgabe eines Siedlungsrates wahr und nennt sich daher Siedlungsrat.

§2 Mitglieder des Siedlungsrats

Mitglieder des Siedlungsrates sind folgende Amtsträger:

1. der/die erste Vorstand
2. die beiden anderen Vorstände
3. der/die ÖffentlichkeitsreferentIn
4. der/die SaalreferentIn
5. der/die ComputerreferentIn
6. der/die ReferentIn für Soziales und Internationales
7. die Service Point - ReferentInnen
8. der/die TechnikreferentIn
9. der/die ReferentIn für die Fahrradwerkstatt
10. die StuSie Lounge - ReferentInnen
11. der/die MusikreferentIn
12. der/die KüchenreferentIn

§3 Termine der Siedlungsratsitzungen

Die Siedlungsratsitzungen finden jeden zweiten Montag um 20.15 Uhr in der StuSie-Lounge statt, sofern nichts anderes vereinbart wurde.

§4 Einberufung der Vollversammlung

- (1) Einberufung der Vollversammlung erfolgt durch den Siedlungsrat.
- (2) Informationen der Mitglieder durch Aushänge müssen mind. 3 Wochen vor dem Termin der Vollversammlung erfolgen.

(3) Die alljährlich stattfindende Vollversammlung muss zu Beginn des Wintersemesters einberufen werden.

§5 Wahlrecht

(1) Wahlrecht auf der Vollversammlung haben nur ordentliche Mitglieder.

(2) Die ordentlichen Mitglieder wählen die Mitglieder des Siedlungsrats auf der Vollversammlung.

(3) Die Wahl der Vorstände erfolgt durch die auf der Vollversammlung bestimmten Siedlungsratsmitglieder mit einfacher Mehrheit.

§6 Leitungen der Sitzungen

(1) Der erste Vorstand eröffnet, leitet und schließt die Vollversammlung.

(2) Sitzungsleiter einer Siedlungsratssitzung kann auf eigenen Wunsch jedes Mitglied des Siedlungsrats sein, sofern die betreffende Person an der vorausgegangenen Vorstandssitzung teilgenommen hat. Im Zweifelsfall leitet kraft seiner Funktion der erste Vorstande oder einer der beiden anderen Vorstände die Sitzung.

(3) Der Sitzungsleiter führt eine Redeliste.

(4) Antragssteller und Berichterstatter aus dem Kreise der ordentlichen Mitglieder können zu Beginn sowie am Ende der Beratung über ihren Antrag oder Bericht das Wort erlangen.

(5) Rednern, die die festgelegte Redezeit von 3 Minuten überschreite, kann der Sitzungsleiter nach einmaliger Mahnung das Wort entziehen.

(6) Alle 1,5 Stunden unterbricht der/die SitzungsleiterIn die Sitzung für eine fünf minütige Raucherpause, vorausgesetzt der Tagesordnungspunkt wurde abgeschlossen.

§7 Anträge ordentlicher Mitglieder im Allgemeinen

(1) Anträge können von den ordentlichen Mitgliedern vor den Siedlungsratssitzungen gestellt werden.

(2) Die Bearbeitung der Anträge erfolgt durch den abstimmungsberechtigten Siedlungsrat.

§8 Anträge durch außerordentliche Mitglieder auf der Vollversammlung

Außerordentliche Mitglieder können unter dem Tagesordnungspunkt Anträge ihr Anliegen den Mitgliedern vorbringen.

§9 Redeordnungen in den Sitzungen

RednerInnen in den Sitzungen des Siedlungsrats müssen die Redezeit von maximal 3 Minuten einhalten. Ist dies nicht der Fall, so kann der/die SitzungsleiterIn einschreiten.

§10 Wahlen

(1) Die Wahl der den Siedlungsrat und die Vorstände bildenden Personen erfolgt gemäß §4 Absatz 2 und 4 der Geschäftsordnung des StuSie e.V.s.

(2) Die Wahl der oben aufgeführten Personen erfolgt jährlich durch einfache Mehrheit.

(3) Bei frühzeitigem Ausscheiden eines Siedlungsratsmitglieds bzw. eines Vorstandes kann einE NachfolgerIn durch den Siedlungsrat.

(4) Über sonstige vom Siedlungsrat vergebene Stellen wird ebenfalls durch die Siedlungsratsmitglieder abgestimmt.

§11 Stellenausschreibung

Die vom Siedlungsrat vergebenen Stellen müssen mindestens zwei Wochen vorher ausgeschrieben werden.

§12 Protokollführung

Der/die ProtokollantIn wird vom Siedlungsrat auf unbestimmte Zeit gewählt.

§13 Beschlussfassung

(1) Die Beschlüsse des Siedlungsrats erfolgen durch Abstimmung des beschlussfähigen Siedlungsrats mit einfacher Mehrheit.

(2) Beschlussfähigkeit

(a) Der Siedlungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter mindestens ein Vorstand, anwesend ist.

(b) Bei Beschlussfähigkeit muss ein Vorstand binnen sieben Tagen eine neue Sitzung mit derselben Tagesordnung einberufen. Bei dieser erneuten Sitzung ist der Siedlungsrat ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

(3) Stimmenmehrheit

Ein verbindlicher Wirtschaftsplan wird vom Siedlungsrat mehrheitlich beschlossen. Bei Einzelinvestitionen über 150 € stimmt der Siedlungsrat mehrheitlich ab. Eine Einzelinvestition unter

150 € darf nicht getätigt werden, wenn der Siedlungsrat diese vorher mit einer einfachen Mehrheit vom Siedlungsrat abgelehnt wurde.

§14 Entscheidungsrecht der Vorstände

Grundsätzlich gilt, dass Entscheidungen des Siedlungsrats durch ein aufschiebendes Veto von zwei Vorständen noch einmal zur Verhandlung gestellt werden können.

§15 Fehlen bei den Sitzungen

(1) Jedes Siedlungsratsmitglied muss sein Fehlen bei einem der Vorstände oder einem Siedlungsratsmitglied vor der Sitzung entschuldigen.

(2) Während des Semesters darf ein Siedlungsratsmitglied in zwei Sitzungen fehlen.

(3) Übersteigt die Anzahl der Sitzungen, die in Absatz 2 genannte Zahl, so muss das Siedlungsratsmitglied den Vorständen ein ärztliches Attest vorlegen, dass es erfolgt ein Abzug vom Lohn. Die Höhe wird vom Siedlungsrat festgelegt. Hierfür ist ein Antrag eines Siedlungsratsmitglieds notwendig.

(4) Fehlt ein Siedlungsratsmitglied länger als vier Wochen, so muss er/sie dem Siedlungsrat einen/eine Vertreter/in vorstellen, der vom Siedlungsrat genehmigt werden muss. Der/die Vertreter/in erhält die Entlohnung.

(5) Hat ein Siedlungsratsmitglied trotz längeren Fehlens keinen/keine Vertreter/in ernannt, so erfolgt ein Lohnabzug für jede verpasste Sitzung. Die Höhe wird vom Siedlungsrat festgelegt.